

Fachliste – Partner der Unternehmen

Liebe Wirtschaftstreibende!

Das Jahr 2020 hat es wirklich in sich, wir alle sind mit großen Herausforderungen konfrontiert.

In den letzten Wochen waren die Leidtragenden der Corona Krise in erster Linie die Gastronomie, die Hotellerie, die Sport- und Fitnessbetriebe, um nur einige wenige zu nennen.

Mittlerweile gibt es wieder einen totalen Lockdown. Die Konsequenz, weitere schmerzhaftere Veränderungen und Umsatzeinbußen für die Wiener Unternehmen, der finanzielle Druck steigt.

In unserem Newsletter informieren wir Sie über das Thema „**Umsatzersatz**“. Diese neue Richtlinie betrifft Unternehmen, welche direkt von COVID-19 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen in Verbindung mit dem Lockdown light im November 2020 betroffen sind.

Der Umsatzersatz soll die Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen in dieser Zeit sicherstellen.

Diese Informationen beziehen sich noch auf den Lockdown light, sobald es weitere konkrete und wirklich gültige Informationen zum Gesamtlockdown und den finanziellen Maßnahmen gibt, werden wir Sie wieder informieren.

Nehmen Sie die erste schnelle Hilfe für Ihren Umsatzentgang in Anspruch, Anträge müssen bis 15. Dezember 2020 gestellt werden!

Wer hat Anspruch auf Umsatzersatz?

Grundsätzlich haben **Unternehmen mit einer österreichischen Betriebsstätte**, die von der Schutzmaßnahmenverordnung (Covid-19-SchuMaV) direkt betroffen sind **und keine Kündigungen im Zeitraum 03.11.2020 bis 30.11.2020** gegenüber Mitarbeitern aussprechen, einen Anspruch auf Umsatzentgang.

Der Anspruch auf Umsatzentgang steht nur bestimmten Branchen zu, hier einige Beispiele:

- Gastgewerbe,
- Beherbergungsbetriebe,
- Sportstätten und Freizeiteinrichtungen mit Betretungsverboten,
- untersagte Sportveranstaltungen.

Auch alle **Neugründer**, die vor dem 1. November bereits Umsätze erzielt haben, können den Umsatzersatz in Anspruch nehmen. Sogar **Vereine** können, sofern sie eine unternehmerische Tätigkeit im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ausführen, vom Umsatzersatz profitieren.

Wie hoch ist der Anspruch auf Umsatzersatz?

Der Ersatz für den Umsatzentgang beträgt 80% des Vorjahresumsatzes (netto). Dies bedeutet, dass für den Umsatzausfall im November 2020 die Umsätze November 2019 als Vergütungsbasis herangezogen werden. Die konkrete Höhe wird hier von der Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) abgeleitet.

Bei Quartals-Umsatzsteuervoranmeldungen wird ein Drittel des 4. Quartals 2019 als Monatsumsatz des Vorjahres angenommen.

Für alle Unternehmen die keine UVA im Jahr 2019 abgegeben haben, werden einfach die im letzten rechtskräftig veranlagten Umsatzsteuerbescheid ausgewiesenen Umsatzerlöse als Bemessungsgrundlage herangezogen und durch 12 dividiert.

Empfehlung für Neugründer im Jahr 2020 mit Umsätzen vor 01.11.2020

Hier werden die summierten Umsatzerlöse der im Kalenderjahr 2020 bis dato abgegebenen UVAs als Basis verwendet. Der Mittelwert entscheidet. Sollten Sie in den Monaten September und Oktober 2020 hohe Umsätze erzielt haben, dann raten wir jedenfalls die dementsprechenden UVAs noch vor Antragstellung des Umsatzersatzes einzureichen.

Jedenfalls bekommen Sie EUR 2.300 Euro als Umsatzersatz ausbezahlt.

Wie hoch ist der maximale Umsatzersatz bzw. welche Corona-Hilfen werden gegengerechnet?

Der maximale Auszahlungsbetrag pro Unternehmen ist mit EUR 800.000 gedeckelt, wobei bestimmte Corona-Hilfen (Z.B. Überbrückungsfinanzierung mit 100% Kreditausfallhaftung, Zinsenzuschuss vom Land) gegen diese Grenze gerechnet werden müssen. Hingegen kürzen Kurzarbeitsbeihilfen, Zuschüsse aus dem Härtefallfonds und der Fixkostenzuschuss 1 die Höhe des Corona-Umsatzersatzes nicht.

Wie kann man einen Antrag stellen?

Ein Antrag kann bereits über Finanzonline gestellt werden und ist bis zum 15. Dezember 2020 einzubringen.

Link zu BMF - Umsatzentgang Hauptseite

<https://www.umsatzersatz.at/>

Link zu BMF - Umsatzentgang FAQs

<https://www.bmf.gv.at/public/informationen/informationen-coronavirus/infos-umsatzersatz.html>

Die Fachliste der gewerblichen Wirtschaft wünscht Ihnen alles Gute. Halten Sie durch und bleiben Sie gesund!

Ihr



KommR Karl Ramharter

Fachliste – Partner der Unternehmen

www.fachliste.at